

Az.: 3 B 400/99



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. der Frau
3. des Herrn
4. der Frau

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Regierungspräsidium Dresden  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Gewährung einer Zuwendung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 17. September 2001

### **beschlossen:**

Die Anträge der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. April 1999 - 3 K 2678/96 - werden abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 119.917,00 DM festgesetzt.

### **Gründe**

Die Zulassungsanträge der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22.4.1999 haben keinen Erfolg. Mit diesem Urteil hat das Verwaltungsgericht Klagen der Kläger abgewiesen, die darauf gerichtet sind, den Beklagten zur Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmals in Höhe von 119.917,00 DM zu verpflichten. Die dagegen gerichteten Anträge auf Zulassung der Berufung, mit denen die Kläger zum einen die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) und der grundsätzlichen Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) dargelegt haben, sind nicht begründet, weil diese Zulassungsgründe nicht vorliegen. Soweit die Kläger darüber hinaus den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO angesprochen haben, entspricht ihr Vorbringen bereits nicht dem Darlegungserfordernis nach § 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO (3.).

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen auf Grund der von den Klägern vorgebrachten Erwägungen, auf die der Senat bei der Überprüfung der Richtigkeit des angefochtenen Urteils beschränkt ist, nicht.

1.1. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sind die Klagen allerdings - worauf die Kläger zu Recht hinweisen - nicht bereits wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzuläs-

sig, weil sich diese Klagebegehren nach Ablauf des Förderjahres 1996 erledigt hätten, da nach § 45 Abs. 1 SäHO Zuwendungen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden könnten.

Unter dem Rechtsschutzbedürfnis ist das Interesse des Rechtsschutzsuchenden zu verstehen, ein Gericht für das Rechtsschutzbegehren in Anspruch nehmen zu dürfen, weil eine solche Inanspruchnahme weder unnötig noch missbräuchlich ist. Demzufolge fehlt für eine auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder einer sonstigen Leistung gerichteten Klage ein Rechtsschutzbedürfnis etwa dann, wenn der begehrte Rechtsschutz nutzlos wäre, weil er die Rechtsstellung des Rechtsschutzsuchenden selbst bei einem Erfolg nicht verbessern würde. Eine solche Nutzlosigkeit des angestrebten Rechtsschutzes liegt u.a. vor, wenn sich die Hauptsache bereits erledigt hat. Ein Verpflichtungsbegehren erledigt sich, wenn der geltend gemachte Anspruch erfüllt oder ansonsten gegenstandslos geworden ist. In Betracht kommt insoweit auch der Zeitablauf bei zeitbezogenen Begehren oder eine nachträgliche Änderung der Rechtslage, auf Grund derer das Begehren nunmehr aussichtslos wird.

Eine Erledigung der Rechtsschutzbegehren der Kläger in diesem Sinn liegt hier nicht vor. Die Rechtsschutzbegehren der Kläger sind auf die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung einer Zuwendung für die Sanierung eines denkmalgeschützten Hauses gerichtet. Dieses Rechtsschutzbegehren besteht nach wie vor und hat sich insbesondere nicht deshalb erledigt, weil nach § 45 Abs. 1 SäHO u.a. Ausgaben nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden dürfen. Denn daraus folgt nicht, dass ein auf die Gewährung einer Zuwendung gerichtetes Verpflichtungsbegehren nach Ablauf des Haushaltsjahres gleichsam wie ein zeitbezogenes Begehren infolge des Zeitablaufs erlischt. Ungeachtet des Umstands, dass bei Subventionsansprüchen bestimmte Änderungen der Rechts- oder Sachlage für das Fortbestehen eines Anspruchs ohnehin keine Bedeutung haben (siehe dazu: Kopp/Schenke, VwGO, 12. Auflage, § 113 RdNr. 221 m.w.N.), werden auch durch den hier in Rede stehenden und in § 45 Abs. 1 SäHO angesprochenen Haushaltsgrundsatz der zeitlichen Spezialität Ansprüche Dritter weder begründet noch aufgehoben. Denn § 45 Abs. 1 SäHO ist der Funktion der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend eine Regelung zur Ausführung des Haushaltsplans, die sich in ihren rechtlichen Wirkungen auf das Verhältnis von Legislative und Exekutive beschränkt und somit innenrechtlich ist.

Die Sächsische Haushaltsordnung ist Teil des Haushaltsrechts und somit derjenigen Verfahrensregeln, die sich auf die Haushaltswirtschaft einer Gebietskörperschaft beziehen. Nach Art. 109 Abs. 1 GG sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbstständig und voneinander unabhängig, wobei nach Art. 109 Abs. 3 GG durch Bundesgesetz für Bund und Länder gemeinsame Grundsätze aufgestellt werden können. Ein Gesetz in diesem Sinne ist das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.8.1969 (HGrG), das in § 1 Bund und Länder verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach den in Teil I des HGrG angesprochenen Grundsätzen zu regeln. Diesem Gesetzgebungsauftrag ist der Freistaat Sachsen durch den Erlass der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen vom 19.12.1990 nachgekommen. Die in dieser Haushaltsordnung enthaltenen Normen enthalten demgemäß das HGrG ausführende Regelungen zum Haushaltsplan, durch die die Exekutive auf die Einhaltung der gesetzlich normierten haushaltsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet wird. Demzufolge erschöpft sich die Verpflichtungskraft der Sächsischen Haushaltsordnung in den Beziehungen zwischen den Staatsorganen Legislative und Exekutive. Ob die Sächsische Haushaltsordnung über dieses Charakteristikum eines Organgesetzes hinausgehend auch Regelungen enthalten könnte, die Außenwirkungen hätten und damit bürgeradressiert wären, bedarf hier keiner weiteren Entscheidung (siehe dazu: Siekmann in: Sachs, GG, 2. Auflage, Art. 109 RdNr. 44). Denn die hier in Rede stehende zeitliche Bindung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen i.S.v. § 45 Abs. 1 Satz 1 SäHO ist jedenfalls eine Regelung, die keine Außenwirkung hat, sondern lediglich innenrechtlich die Exekutive verpflichtet.

§ 45 Abs. 1 Satz 1 SäHO ist eine Regelung des Teils III der SäHO, somit nach dessen Überschrift eine Vorschrift zur Ausführung des Haushalts und damit eine Norm, die an die zur Ausführung des Haushalts berufene Behörde gerichtet ist. Demgemäß enthält sie die an diese Behörde gerichtete Verpflichtung, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen u.a. nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zu leisten oder in Anspruch zu nehmen. Damit wird die im Haushaltsplan enthaltene Ermächtigung der Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (§ 3 Abs. 1 SäHO), im Hinblick auf den Zeitraum des Haushaltsjahres nach § 4 SäHO im Sinne einer zeitlichen Spezialität begrenzt. Ebenso wie der Haushaltsplan selbst, der nur die Verwaltung ermächtigt, darüber hinaus aber weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufhebt, kann damit aber auch die Begrenzung dieser ausschließlich an die Verwaltung gerichteten Haushaltsplanermächtigung Rechtswirkungen

nicht im verwaltungsrechtlichen Verhältnis zwischen Verwaltung und Dritten, sondern nur gegenüber der Verwaltung haben.

1.2. Haben die Kläger deshalb nach wie vor ein rechtlich schützenswertes Interesse an ihren mit den auch ansonsten zulässigen Klagen verfolgten Begehren auf Gewährung einer Zuwendung, so bestehen an der Richtigkeit der Ablehnung dieser Klagen durch das angefochtene Urteil wegen der von den Klägern dagegen vorgebrachten Erwägungen gleichwohl keine ernstlichen Zweifel. Entgegen der Auffassung der Kläger wird zum einen weder durch § 8 Abs. 2 SächsDSchG ein Anspruch auf Zuwendung begründet (siehe dazu: 1.2.1.) noch hat der Beklagte die in Rede stehende Zuwendung unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG versagt oder die durch die gesetzliche Zweckbestimmung gezogenen Grenzen missachtet (siehe dazu: 1.2.2.).

1.2.1. § 8 Abs. 2 SächsDSchG, wonach der Freistaat zur Erhaltungspflicht der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen nach § 8 Abs. 1 SächsDSchG durch Zuschüsse beiträgt, begründet keinen Anspruch auf Zuwendung.

Nach § 8 Abs. 2 SächsDSchG trägt der Freistaat zu der in § 8 Abs. 1 SächsDSchG angesprochenen Erhaltungspflicht durch Zuschüsse nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Geregelt ist damit lediglich, dass der Freistaat zur Erhaltungspflicht nach § 8 Abs. 1 SächsDSchG, somit zur Verpflichtung der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu schützen, nach Maßgabe der durch den Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel beiträgt. Die Regelung setzt damit voraus, dass durch den Haushaltsplan entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitgestellt sind und ermächtigt für diesen Fall die Verwaltung, Zuschüsse zu gewähren. Demzufolge beschränkt sie sich auf die Ermächtigung, durch den Haushaltsplan bereitgestellte Mittel in diesem Fall zu gewähren, begründet weitergehend aber keinen an Dritte gerichteten Anspruch auf Gewährung solcher Zuschüsse.

1.2.2. Entgegen der Auffassung der Kläger wird ein Anspruch auf die Gewährung der von ihnen beantragten Zuwendung auch weder durch den Ansatz entsprechender Mittel im Haushaltsplan noch durch die Vergabep Praxis des Beklagten begründet.

1.2.2.1. Durch die Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushaltsplan wird ein Anspruch der Kläger auf Gewährung einer Zuwendung nicht begründet. Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, nach § 3 Abs. 1 SÄHO Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, begründet nach § 3 Abs. 2 SÄHO aber weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten und somit keine subjektiven Rechte Dritter.

1.2.2.2. Ein Anspruch der Kläger auf Gewährung der Zuwendung wird auch nicht durch die Vergabepraxis des Beklagten begründet.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass durch den Ansatz entsprechender Mittel im Haushaltsplan die Verwaltung zwar ermächtigt wird, Ausgaben zu leisten und damit zu dem vorgesehenen Zweck Mittel zu gewähren, darüber hinaus aber die jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen und Vergabegrundsätze für die hier in Rede stehende Zuwendung nicht ausdrücklich geregelt sind. Diese Voraussetzungen und Grundsätze sind lediglich in einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern angesprochen. Diese Verwaltungsvorschrift ist allerdings keine Rechtsvorschrift, die subjektive Rechte Dritter begründet, da sie sich nur an die Verwaltung richtet und damit keine unmittelbare Außenwirkung hat. Es bedarf hier keiner Entscheidung darüber, ob eine ausreichende gesetzliche Legitimation für die Gewährung von Zuwendungen überhaupt vorliegen kann, wenn in einem Haushaltsplan, der nach § 1 SÄHO durch das Haushaltsgesetz festgelegt wird, Mittel bereitgestellt werden und die Vergabe dieser Mittel lediglich in Anwendung von Verwaltungsvorschriften erfolgt. Würde es insoweit nämlich an einer entsprechenden gesetzlichen Legitimation für die Subventionsvergabe fehlen, wären die rechtlichen Begehren der Kläger mangels einer dann erforderlichen gesetzlichen Grundlage schon deshalb unbegründet.

Die Kläger hätten aber auch bei der Annahme einer durch den Ansatz entsprechender Mittel im Haushaltsplan begründeten ausreichenden gesetzlichen Legitimation keinen Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung, weil die von ihnen angefochtene Ablehnung dieser Zuwendung weder gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstößt noch die durch das Sächsische Denkmalschutzgesetz geregelten gesetzlichen Grenzen verletzt.

Erfolgt die Vergabe von Haushaltsmitteln in einem solchen Fall durch eine Entscheidung, die eine Behörde im Rahmen des gesetzlich festgelegten Zweckzwecks nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen hat und wird dieses Ermessen durch eine Verwaltungsvorschrift gebunden, dann kann diese Vergabeentscheidung nur dahingehend überprüft werden, ob sie den Anspruch eines Antragstellers auf Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG verletzt oder den Rahmen einer gesetzlichen Zweckbindung missachtet. Dagegen kann die Verwaltungsvorschrift selbst nicht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden, da sie sich nur an die Verwaltung richtet und demgemäß einer richterlichen Auslegung grundsätzlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urt. v. 26.4.1979, BVerwGE 58, 45). Entgegen der Auffassung der Kläger verstößt die Versagung des Zuschusses nicht deswegen gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, weil es für die hier in Rede stehende Bewertung durch das Regierungspräsidium Dresden keinen objektiven Maßstab gibt.

Hat eine Behörde ihre Entscheidung nach Ermessen zu treffen, so folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG die Verpflichtung, Vergleichbares nicht ohne vernünftigen aus der Natur der Sache sich ergebenden oder sonst wie einleuchtenden Grund ungleich oder Unvergleichbares nicht ohne einen solchen Grund gleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz schützt damit gegen willkürliche Diskriminierungen und Privilegierungen, indem er die Behörde zu einer differenzierenden Ausübung der Entscheidungsbefugnis verpflichtet. Zulässige Differenzierungen sind dabei bei Entscheidungen über die Vergabe einer Subvention auch solche Erwägungen, die in Anbetracht des zu berücksichtigenden Umstandes von nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darauf abheben, dass nicht jede Maßnahme, sondern nur diejenige bezuschusst wird, die entsprechend der Zweckbestimmung der Subvention eine bestimmte Wertigkeit hat.

Die behördliche Entscheidung über die Vergabe einer Subvention gehört zum Bereich der leistungsgewährenden Verwaltung, da Personen ein Recht auf individuelle Teilhabe an der staatlichen Finanzkraft zuerkannt wird. Dieses Teilhaberecht ist allerdings begrenzt durch die Verfügbarkeit dieser Finanzkraft und steht damit unter dem Vorbehalt des finanziell Möglichen. Die Berücksichtigung des Vorbehaltes des finanziell Möglichen ist daher auch eine sachgerechte Erwägung, ob und inwieweit im Einzelfall eine Förderung durch die Vergabe von Subventionen erfolgen kann. Auf Grund der Begrenzung der Teilhabe an staatlicher Finanzkraft erwächst damit der über einen Zuschuss entscheidenden Stelle ein

Bewirtschaftungsermessen, die durch einen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel entsprechend deren Zweckbestimmung unter Berücksichtigung des finanziell Möglichen zu vergeben. Zwar wäre nicht von vornherein ausgeschlossen, dieses Bewirtschaftungsermessen in der Weise auszuüben, dass die begrenzten Haushaltsmittel auf alle die Teilhabe Begehrenden verteilt werden. Wenn damit auch eine formal gleiche Zuschussvergabe erfolgen würde, hätte dies allerdings zum Ergebnis, dass die zu vergebenden Zuschüsse in ihrer jeweiligen Höhe umso geringer wären, je mehr die Teilhabe Beanspruchende vorhanden wären. Eine formal gleiche Zuschussvergabe im Sinne eines solchen „Gießkannenprinzips“, bei dem alle einen geringen Zuschuss erhalten, würde damit zum einen dem durch die Subventionsvergabe beabsichtigten Zweck der effizienten Förderung entgegenstehen und deshalb eine fehlerhafte Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sein. Des Weiteren würden bei einer solchen Vergabep Praxis zwar alle den Zuschuss Begehrenden formal gleichbehandelt, allerdings würde durch diese formale Gleichheit eine materielle Ungleichheit begründet, da ungeachtet der Verschiedenheit der Sachverhalte, auf Grund derer eine Subvention vergeben würde, jedem eine gleich hohe Subvention zuerkannt würde. Das genannte „Gießkannenprinzip“ stünde damit in Widerspruch zum Gleichheitssatz, weil Ungleiches gleichbehandelt würde. Wenn daher die zur Entscheidung berufene Stelle bei der Ausübung ihres Bewirtschaftungsermessens auf Erwägungen abhebt, wonach eine Bezuschussung in Anbetracht der Knappheit der finanziellen Mittel nur bei solchen Maßnahmen erfolgen soll, bei denen die jeweilige Zwecksetzung einer effizienten Förderung am besten erreicht werden kann, ist dagegen rechtlich nichts einzuwenden. Entscheidend ist nur, dass die Behörde bei dieser Bewertung von sachorientierten Zweckmäßigkeitserwägungen ausgeht.

Solche Zweckmäßigkeitserwägungen können - entgegen der Auffassung der Kläger - nicht beanstandet werden, wenn es für deren Richtigkeit keinen objektiven Maßstab gibt. Das Fehlen eines solchen objektiven Maßstabs, auf Grund dessen durch einen gleichsam mathematischen Automatismus die Richtigkeit einer Zweckmäßigkeitserwägung nachgeprüft werden könnte, führt - abgesehen von der Frage, ob ein solcher Maßstab wegen der mit Zweckmäßigkeitserwägungen naturgemäß verbundenen subjektiven Bewertungen überhaupt aufgestellt werden könnte - schon deshalb nicht zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG und damit zur Annahme eines Ermessensfehlers, weil die gerichtliche Kontrolle einer Ermessensentscheidung auf die Prüfung beschränkt ist, ob dieser Entscheidung sachwidrige Erwägungen zu Grunde liegen. Demgemäß verbietet es sich für das kontrollierende Gericht,

eine Ermessensentscheidung, die auf sachorientierten Erwägungen beruht und damit rechtlich akzeptabel ist, durch eine nach Auffassung des Gerichts „richtigere“ Entscheidung zu ersetzen (§ 114 VwGO).

Die hier in Rede stehende Vergabepraxis, wonach die Entscheidung über die Subventionsvergabe an standardisierten Bewertungskriterien, die das Regierungspräsidium hierzu aufgestellt hat, ausgerichtet wird, missachtet schließlich auch nicht den Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung, wie er in den Regelungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes zum Ausdruck kommt.

Die Bewertungskriterien Nrn. 1 und 4 differenzieren hinsichtlich der Wertigkeit des Kulturdenkmals. Diese Differenzierungen stehen in Einklang mit der in § 2 Abs. 1 SächsDSchG angesprochenen Bedeutung von Kulturdenkmalen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Dieses öffentliche Erhaltungsinteresse korrigiert die in der genannten Regelung ebenfalls genannten weitgefassten Bedeutungsmerkmale eines Kulturdenkmals, indem auf dessen Bedeutungsgrad abgehoben wird. Dieser Bedeutungsgrad bemisst sich dabei nach dem Kenntnisstand des sachverständigen Fachmannes und wird bei verschiedenen Kulturdenkmalen entsprechend deren kultureller Bedeutung naturgemäß unterschiedlich zu bejahen sein. Wenn in den genannten Bewertungskriterien eine Differenzierung im Hinblick auf die Wertigkeit eines Kulturdenkmals erfolgt, wird damit in Einklang mit § 2 Abs. 1 SächsDSchG gerade auf den in dieser Regelung genannten Bedeutungsgrad Bezug genommen.

Die in den Nrn. 2, 3, 5 und 7 angesprochenen Differenzierungen hinsichtlich der Wertigkeit der Denkmalschutzmaßnahme stehen im Einklang mit der Erhaltungspflicht nach § 8 Abs. 1 SächsDSchG. Die in dieser Regelung genannte Zumutbarkeit beurteilt sich danach, ob bei Abwägung aller subjektiven Zumutbarkeitserwägungen und unter Berücksichtigung von objektiven Gesichtspunkten im Hinblick auf sonstige Umstände des Objekts sowie der Sozialbindung des Eigentums eine Erhaltungspflicht zu bejahen ist. Dabei kann gerade der Zustand eines Kulturdenkmals für die Erforderlichkeit von Erhaltungsmaßnahmen sprechen, weshalb es auch nicht sachwidrig ist, wenn nach den genannten Bewertungskriterien auf den Grad sowohl der Erforderlichkeit der Denkmalschutzmaßnahme wie auch deren Denkmalverträglichkeit abgehoben wird.

Im Ergebnis nichts anderes gilt auch für das in Nr. 6 genannte Bewertungskriterium, wonach ein äußerst nachteiliges Verhältnis zwischen dem Aufwand bei der Erhaltung und der Nutzung zu berücksichtigen ist. Die Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Aufwand, der zur Erhaltung des Kulturdenkmals erforderlich ist, und dessen Nutzung, dient dazu, Kulturdenkmale entsprechend der in Art. 11 Abs. 3 SächsVerf. genannten Staatszielbestimmung des Denkmalschutzes und der zum Vollzug dieser Verfassungsbestimmung etwa in den §§ 1, 8 SächsDSchG enthaltenen Regelungen zu erhalten. § 1 SächsDSchG regelt die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Vollzug der in Art. 11 Abs. 3 SächsVerf. genannten Staatszielbestimmung des Denkmalschutzes. In § 1 Abs. 1 SächsDSchG werden dabei die Ziele des Denkmalschutzes angesprochen, wonach Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen sind. Damit wird insbesondere auf die Zielsetzung einer weitgehenden Erhaltung von Kulturdenkmalen abgehoben. Dieser Zielsetzung dient gerade die in § 8 Abs. 1 SächsDSchG genannte Erhaltungspflicht von Kulturdenkmalen, die im Rahmen des Zumutbaren für Eigentümer und Besitzer besteht. Diese zumutbare Erhaltungspflicht beurteilt sich sowohl nach subjektiven wie auch objektiven Gesichtspunkten. Ein subjektiver Umstand ist dabei auch das private Nutzungsinteresse. Hat der Eigentümer und Besitzer etwa ein erhebliches privates Nutzungsinteresse, kann es gerechtfertigt sein, von ihm auch einen erheblichen Erhaltungsaufwand zu fordern, da ihm dies in Anbetracht seines Nutzungsinteresses zumutbar ist. Umgekehrt kann es an dieser Zumutbarkeit fehlen, wenn nur ein geringes persönliches Nutzungsinteresse besteht. Wenn daher nach den Bewertungskriterien darauf abgehoben wird, dass in solchen Fällen vorrangig eine Bezuschussung zu den Erhaltungsmaßnahmen in den Blick zu nehmen ist, um dadurch den Erhalt von Kulturdenkmalen auch insoweit zu erreichen, dann steht dies in Einklang mit der in Art. 11 Abs. 3 SächsVerf. und § 1 Abs. 1 SächsDSchG angesprochenen Aufgabe des Denkmalschutzes.

Soweit des Weiteren nach dem Bewertungskriterium Nr. 8 für Wiederholungsanträge eine Zusatzbewertung vorgesehen ist, verstößt auch dies nicht gegen die Zielsetzung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Zwar enthält das Sächsische Denkmalschutzgesetz einerseits keine Regelungen, aus denen abgeleitet werden könnte, dass Wiederholungsanträgen gegenüber Erstanträgen ein Vorrang eingeräumt werden müsste. Andererseits lässt sich den Regelungen aber auch nicht entnehmen, dass die hier in Rede stehende Zusatzbewertung für Wiederholungsanträge deren inhaltliche Grenzen überschreiten würde, zumal die mögliche Zusatzbewertung für einen Wiederholungsantrag lediglich 0,5 Punkte von insgesamt

27 Punkten betragen kann. Auch bei Wiederholungsanträgen kann demnach eine Förderung nur dann erfolgen, wenn darüber hinaus in Einklang mit der Zielsetzung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes eine hinreichende Wertigkeit des Kulturdenkmals und der hierfür vorgesehenen Schutzmaßnahme festgestellt werden kann.

Verstößt damit eine solche an den genannten Bewertungskriterien ausgerichtete Vergabepraxis weder gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen die gesetzliche Zweckbindung, so liegen schließlich auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass vorliegend eine fehlerhafte Bewertung vorgenommen worden sein könnte. Die Kläger haben zwar die Richtigkeit der vorgenommenen Bewertung bestritten, hierzu im Wesentlichen jedoch lediglich ausgeführt, dass die Bewertung nach dem Ergebnis der vor dem Verwaltungsgericht durchgeführten Beweisaufnahme nicht gerechtfertigt sei. Hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme einer fehlerhaften Bewertung haben die Kläger damit weder vorgetragen noch sind solche ansonsten erkennbar, zumal hinsichtlich der von den Klägern angesprochenen Beweisaufnahme vor dem Verwaltungsgericht zu bemerken ist, dass der Zeuge H. als Mitglied des Gremiums, das die Bewertung vorgenommen hat, ausdrücklich eine höhere Bewertung ausgeschlossen hat.

2. Bestehen damit auf Grund der von den Klägern vorgetragenen Erwägungen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, so ist die Berufung auch nicht wegen der von ihnen angesprochenen grundsätzlichen Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Die von den Klägern insoweit aufgeworfene Frage, ob eine Klage mangels Vorliegens des Rechtsschutzbedürfnisses verworfen werden könne, wenn das Haushaltsjahr abgelaufen sei, bedarf keiner Entscheidung in einem Berufungsverfahren, da diese Frage sich - wie ausgeführt - unschwer aus dem Gesetz beantworten lässt und keiner grundsätzlichen Klärung in einem solchen Verfahren bedarf.

3. Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen des von den Klägern angesprochenen Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen. Die Kläger haben diesen Zulassungsgrund bereits nicht i.S.v. § 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO dargelegt. Die Darlegung eines Verfahrensmangels erfordert danach die konkrete Bezeichnung eines Verstoßes gegen eine Vorschrift, die den Verfahrensablauf regelt, sowohl in tatsächlicher wie auch in

rechtlicher Hinsicht. Diesem Darlegungserfordernis entspricht das Vorbringen der Kläger ersichtlich nicht, da diese im Wesentlichen lediglich vorgetragen haben, dass das Verwaltungsgericht eine Zeugenaussage missverstanden habe.

Da somit Zulassungsgründe i.S.v. § 124 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen, sind die Anträge der Kläger abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:  
Ullrich

Künzler

Hahn